

# STEUER BLICK

06/26

**+ Teure Tankfüllung?  
Diese Entlastungen  
helfen jetzt**

# Maßnahmen gegen hohe Spritpreise



## Liebe Leserinnen und Leser,

der Blick auf die Anzeigetafel an der Tankstelle sorgt derzeit selten für gute Laune. Völlertanken kostet oft deutlich mehr als noch vor wenigen Wochen – und viele fragen sich, wie lange das noch so weitergeht. Doch steuerlich gibt es jetzt zumindest etwas Rückenwind für Autofahrer.

Die Energiesteuer auf Kraftstoffe wurde vorübergehend gesenkt. Die zusätzlich geplante Entlastungsprämie von bis zu 1.000 Euro für Beschäftigte kommt hingegen doch nicht: Der Bundesrat hat die Regelung gestoppt.

Gleichzeitig schöpfen viele ihre steuerlichen Möglichkeiten rund ums Auto gar nicht vollständig aus. Denn wer beruflich unterwegs ist, kann häufig mehr absetzen als nur die bekannte Kilometerpauschale. Gerade bei hohen Sprit- und Fahrzeugkosten kann sich der Ansatz der tatsächlichen Kosten lohnen. Selbst fehlende Tankbelege müssen dabei nicht automatisch zum Problem werden.

In dieser Ausgabe zeigen wir, welche Entlastungen jetzt gelten, wie du mehr Fahrtkosten steuerlich geltend machen kannst – und worauf das Finanzamt dabei achtet.

Viel Freude beim Lesen und bleib gut informiert!

Herzliche Grüße

*Melanie Holz*

Melanie Holz

## Inhalt

Teure Tankfüllung? Diese Entlastungen helfen jetzt

› Seite 4

Altersvorsorge vor dem Neustart

› Seite 8

WISO Steuer vielfach ausgezeichnet

› Seite 12

Grunderwerbsteuer zurück nur bei Vertragsaufhebung

› Seite 14

Pflichtteilsverzicht: Keine Einkommensteuer auf Abfindung

› Seite 17

# Steuernews auf einen Blick



## Ausweispflicht ab 3.000 Euro bei Barzahlung

Ab Juli 2027 gilt: Unternehmen müssen Kunden ab 3.000 Euro Barzahlung identifizieren. Zudem sind Bargeschäfte mit Unternehmen auf 10.000 Euro begrenzt. Ziel der EU ist mehr Transparenz im Kampf gegen Geldwäsche.



## FAQ zur E-Rechnung veröffentlicht

Seit Jahresbeginn 2025 gilt die Pflicht zur E-Rechnung zwischen Unternehmen – zumindest für den Empfang. Jetzt hat die Bundessteuerberaterkammer einen umfangreichen [FAQ-Katalog](#) veröffentlicht. Wichtig: Ohne korrekte Verarbeitung droht der Verlust des Vorsteuerabzugs.



## Neue Broschüre zu Nebenjobs

Seit 2026 gelten höhere Freibeträge: 3.300 Euro für Übungsleiter und 960 Euro fürs Ehrenamt. Die aktualisierte [Broschüre](#) der Finanzverwaltung erklärt die wichtigsten Regeln kompakt. Grundlage ist das Steueränderungsgesetz 2025.



## Mehr steuerfrei bei Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für ehrenamtliche Tätigkeiten bleiben teilweise steuerfrei (z. B. als Wahlhelfer). Neu: Der monatliche Mindestbetrag steigt rückwirkend ab 2026 von 250 Euro auf 275 Euro. Das hat das [Bundesfinanzministerium](#) festgelegt. Die höheren Werte dürfen bereits jetzt angewendet werden.

## Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.

Mehr zu finanzblick





# Teure Tankfüllung? Diese Entlastungen helfen jetzt

**Alle Steuerzahler.** Die Spritpreise bleiben hoch – doch steuerlich gibt es zwei gute Nachrichten: Die Energiesteuer wurde für zwei Monate gesenkt. Und bei Dienstfahrten kannst du oft mehr absetzen, als viele denken.

## Energiesteuer für zwei Monate gesenkt

An der Zapfsäule soll es vorübergehend Entlastung geben. Deshalb hat die Bundesregierung die Energiesteuer von Anfang Mai bis Ende Juni deutlich reduziert – um knapp 17 Cent pro Liter Benzin und Diesel. Ob dieser Tankrabatt tatsächlich vollständig bei Autofahrern ankommt, ist allerdings offen. Denn die niedrigere Steuer kann durch steigende Marktpreise teilweise wieder aufgefangen werden.

Sicher ist aber: Der Staat besteuert Diesel in diesen zwei Monaten nur mit rund 30 Cent statt 47 Cent pro Liter. Für Benzin sinkt die Steuer von rund 65 Cent auf etwa 48 Cent pro Liter.

## Kurz & knapp

**Fahrtkosten-Pauschale**  
ist oft zu niedrig

**Spritkosten auch ohne**  
**Belege ansetzbar**

**Geplante Entlastungsprämie**  
**von 1.000 Euro gestoppt**





Fahrtkosten: Mehr rausholen als mit der Pauschale

Bei beruflichen Fahrten mit dem eigenen Auto greifen viele automatisch zur Kilometerpauschale von 30 Cent, um Reisekosten abzusetzen. Das ist zwar bequem, bringt dir aber oft weniger als möglich wäre.

Denn du kannst alternativ deine tatsächlichen Fahrzeugkosten ansetzen. Gerade bei hohen Spritpreisen lohnt sich das: Neben den Benzinkosten zählen auch Ausgaben für Versicherung, Wartung, Reparaturen und die Abschreibung deines Autos dazu.

In vielen Fällen ergibt sich daraus ein deutlich höherer Betrag pro Kilometer als die Pauschale. Wichtig ist nur, dass du die Gesamtkosten realistisch ermittelst und auf deine gefahrenen Kilometer umlegst.

Keine Tankbelege? Schätzung erlaubt

Ein häufiger Stolperstein: fehlende Tankquittungen. Doch das ist kein Problem. Der Bundesfinanzhof erlaubt ausdrücklich, die Benzinkosten zu schätzen, wenn klar ist, dass sie entstanden sind.

Die Berechnung erfolgt anhand von drei Werten:

- durchschnittlicher Verbrauch deines Fahrzeugs
- gefahrene Kilometer im Jahr
- durchschnittlicher Spritpreis

Für 2025 liegt der durchschnittliche Spritpreis laut ADAC bei rund 1,688 Euro pro Liter für Super E10. Für Superbenzin (E5) sind es 1,744 Euro pro Liter, für Diesel 1,611 Euro pro Liter.

So rechnest du richtig

Damit du höhere Reisekosten als die pauschalen 0,30 Euro pro Kilometer absetzen kannst, musst du deinen tatsächlichen Kilometersatz nachweisen. Dafür brauchst du die gesamten Fahrzeugkosten des Jahres. Je genauer deine Unterlagen sind, desto besser stehen die Chancen beim Finanzamt.



1. Kfz-Kosten erfassen

Angenommen, du bist im Jahr 2025 insgesamt 30.000 Kilometer gefahren. Für dein Auto sind folgende Kosten angefallen:

| Kostenart                       | Betrag  |
|---------------------------------|---------|
| Versicherung                    | 1.200 € |
| KFZ-Steuer                      | 240 €   |
| Wartung und Reparaturen         | 1.800 € |
| Reifen                          | 900 €   |
| Abschreibung                    | 7.000 € |
| Finanzierungskosten             | 1.200 € |
| Sonstige Kosten                 | 400 €   |
| = 12.740 €<br>(ohne Treibstoff) |         |

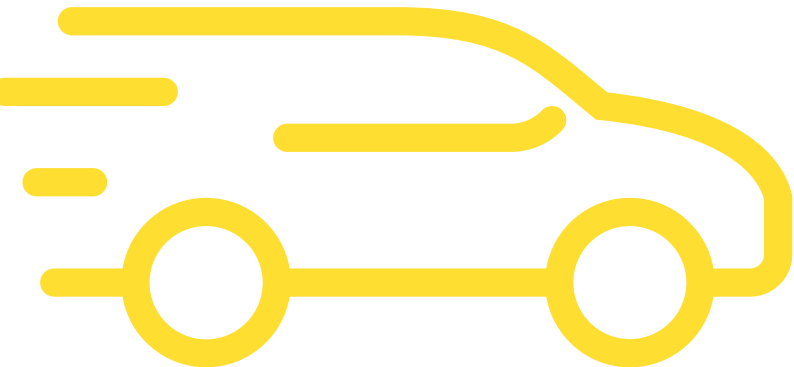




2. Treibstoffkosten genau berechnen

Idealerweise sammelst du sämtliche Tankbelege über das ganze Jahr. Dann kannst du die tatsächlichen Spritkosten exakt ermitteln.

Beispiel mit Tankbelegen: Angenommen, du hast laut deinen Tankbelegen im Jahr insgesamt 2.950 Liter Super E10 getankt. Die einzelnen Tankvorgänge ergeben zusammengerechnet tatsächliche Benzinkosten von 4.970 Euro im Jahr.



Wenn Tankbelege fehlen: Benzinkosten schätzen

Fehlen dir einzelne Tankbelege, steht der Aufwand aber grundsätzlich fest, darfst du die Spritkosten ausnahmsweise schätzen. Dafür nutzt du Fahrleistung, Durchschnittsverbrauch und durchschnittliche Kraftstoffpreise.

**Beispiel:** Benziner mit 10 Litern Verbrauch auf 100 Kilometer. Durchschnittspreis Super E10 laut ADAC 2025: 1,688 Euro pro Liter.

Jahresverbrauch berechnen

30.000 km ÷ 100 × 10 Liter = 3.000 Liter  
Geschätzte Benzinkosten  
3.000 Liter × 1,688 Euro = 5.064 Euro



3. Gesamtkosten berechnen

Gesamtkosten + geschätzte Benzinkosten  
12.740 Euro + 5.064 Euro = 17.804 Euro  
Gesamtkosten



4. Individuellen Kilometersatz ermitteln

Jetzt teilst du die gesamten Fahrzeugkosten durch die insgesamt gefahrenen Kilometer:

17.804 Euro ÷ 30.000 km = 0,593 Euro pro Kilometer

Gerundet ergibt das einen individuellen Kilometersatz von 0,59 Euro. Damit liegt er deutlich über der Reisekostenpauschale von 0,30 Euro.

Der individuelle Kilometersatz ist fahrzeugbezogen. Er kann für 12 Monate weiter genutzt werden, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern (etwa Wegfall Leasingsonderzahlung, anderes Fahrzeug etc.).



5. Berufliche Reisekosten berechnen

Angenommen, du bist beruflich 1.000 Kilometer gefahren.

- Mit individuellem Kilometersatz  
1.000 km × 0,59 Euro = 590 Euro
- Mit Reisekostenpauschale  
1.000 km × 0,30 Euro = 300 Euro

Ergebnis

| Methode                     | Absetzbare Reisekosten |
|-----------------------------|------------------------|
| Reisekostenpauschale        | 300 €                  |
| Individueller Kilometersatz | 590 €                  |

Du kannst in diesem Beispiel also 590 Euro statt 300 Euro als Reisekosten ansetzen. Das sind 290 Euro mehr Werbungskosten.

**Wichtig:** Dafür musst du deine Kfz-Kosten möglichst vollständig übers Jahr dokumentieren und Belege sammeln. Nur wenn du den höheren Kilometersatz nachvollziehbar nachweisen kannst, akzeptiert das Finanzamt die tatsächlichen Kosten.



## Wann sich das wirklich lohnt

Die genaue Berechnung ist vor allem dann interessant, wenn du viel fährst oder ein eher verbrauchsintensives Fahrzeug hast. In Zeiten hoher Spritpreise kann der Unterschied zur Pauschale, wie in dem obigen Beispiel, schnell mehrere hundert Euro betragen.

**Wichtig:** Diese Schätzung gilt nur für den eigenen Pkw. Bei einem Dienstwagen mit Fahrtenbuch sind weiterhin vollständige Belege erforderlich – hier akzeptiert das Finanzamt keine Schätzung.

### So hilft dir WISO Steuer.

Mit WISO Steuer kannst du beide Varianten direkt vergleichen. Die Software zeigt dir automatisch, ob die Pauschale oder die tatsächlichen Kosten günstiger sind – und übernimmt die Berechnung für dich.

### Kaufprämie für neue E-Autos

Die neue E-Auto-Förderung ist gestartet. Privatpersonen können seit dem 19.5. einen Zuschuss für den Kauf oder Leasing eines neuen E-Autos oder Plug-in-Hybrids beantragen. Je nach Einkommen und Kinderzahl sind bis zu 6.000 Euro möglich. Der Antrag kann online im Antragsportal der Förderzentrale Deutschland gestellt werden. Eine Voraussetzung: Du musst das zu versteuernde Haushaltseinkommen mit Steuerbescheiden nachweisen. Mehr Infos dazu gibt's in der Juli-Ausgabe des Steuer-Blick.

### Entlastungsprämie gestoppt

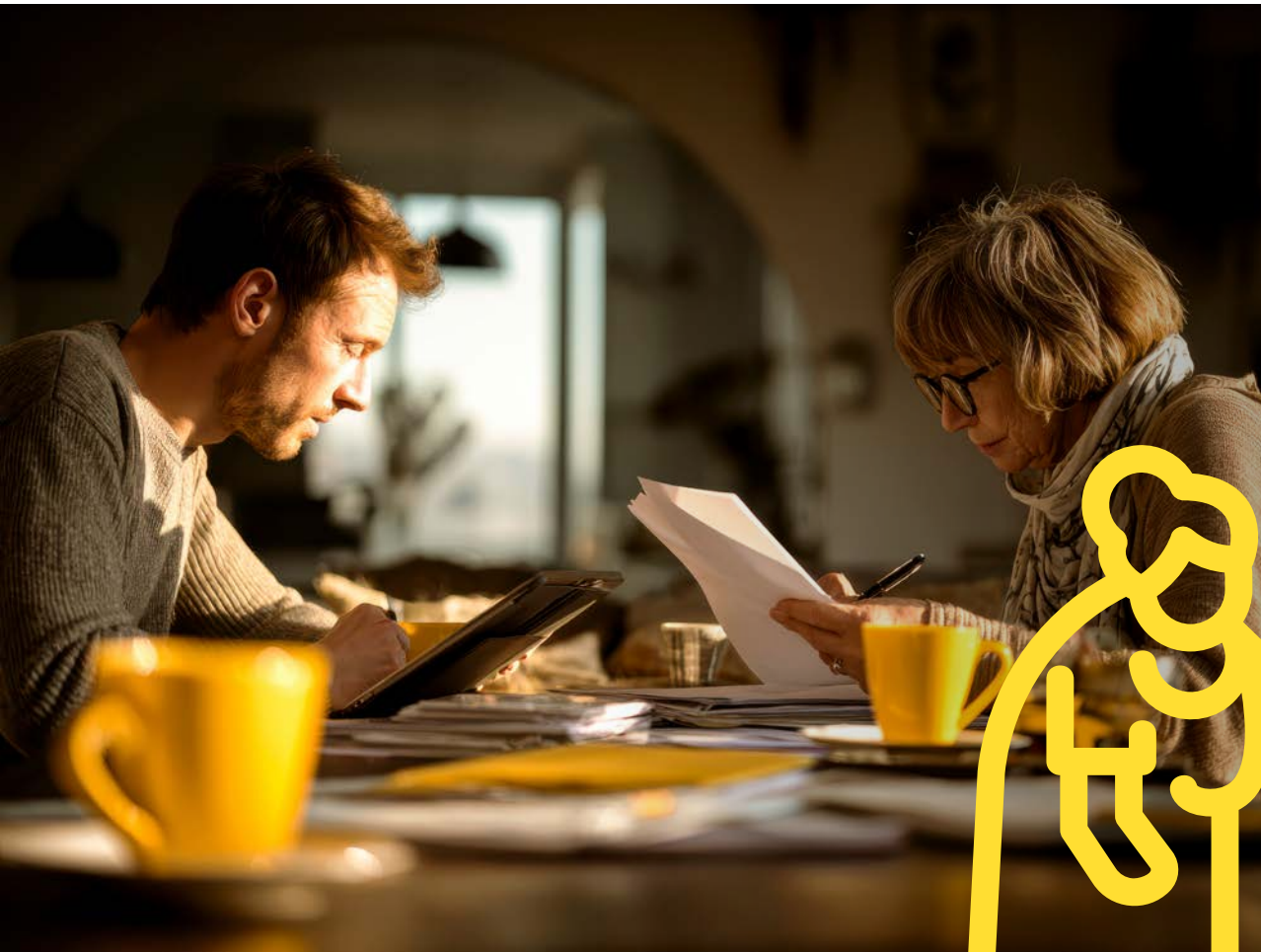
Die geplante Entlastungsprämie von bis zu 1.000 Euro wird nun doch nicht eingeführt. Vorgesehen war, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten freiwillig eine steuer- und sozialabgabenfreie Sonderzahlung zusätzlich zum Gehalt leisten können. Die Auszahlung sollte automatisch über die Lohnabrechnung erfolgen und bis Mitte 2027 möglich sein. Der Bundesrat hat die Regelung jedoch gestoppt – damit bleibt die Prämie aus.



## Steuererklärung einfach per App

Mehr zur App





# Altersvorsorge vor dem Neustart

**Alle Steuerzahler.** Riester war gestern – zumindest für neue Verträge. Die steuerlich geförderte private Altersvorsorge soll grundlegend modernisiert werden: mit mehr Kapitalmarkt, mehr Renditechancen und flexibleren Auszahlungsmodellen. Was hinter dem Altersvorsorgedepot steckt und warum sich ein genauer Blick jetzt lohnt.

## Weg von Garantien, hin zum Kapitalmarkt

Die private Altersvorsorge steht vor ihrem größten Umbau seit Einführung der Riester-Rente. Ende März 2026 hat der Bundestag eine Reform beschlossen, die das bisherige Riester-System für neue Verträge grundlegend verändern soll. Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge am 8. Mai zugestimmt.

## Kurz & knapp

**Neue Altersvorsorgedepots sollen stärker auf Fonds, ETFs und Renditechancen setzen**

**Standardprodukte sollen Altersvorsorge einfacher machen und Kosten begrenzen**

**Mehr Förderung und breiterer Zugang – auch für viele Selbstständige und Freiberufler**



Der Hintergrund ist klar: Die Riester-Rente hat viele Erwartungen nicht erfüllt. Millionen Verträge ruhen inzwischen. Vielen Sparern waren die Produkte zu kompliziert, zu teuer und zu renditeschwach. Gleichzeitig sorgten die strengen Garantievorgaben dafür, dass Anbieter oft sehr vorsichtig investieren mussten – gerade in Zeiten niedriger Zinsen ein Problem.

Nun soll vieles anders werden. Die neue private Altersvorsorge soll einfacher funktionieren, niedrigere Kosten haben und vor allem bessere Renditechancen bieten. Dafür rückt der Kapitalmarkt stärker in den Mittelpunkt.

## Das neue Herzstück: das Altersvorsorgedepot

Kern der Reform ist das sogenannte Altersvorsorgedepot. Dabei handelt es sich um einen staatlich geförderten Vorsorgevertrag, bei dem das Geld nicht mehr überwiegend in klassische Garantieprodukte fließt, sondern stärker in Fonds, ETFs und andere für Kleinanleger geeignete Kapitalmarktanlagen investiert werden kann.

Die Idee dahinter: Wer über Jahrzehnte spart, kann langfristig stärker vom Kapitalmarkt profitieren als mit sehr defensiven Produkten. Das Prinzip bleibt dabei steuerlich vertraut:

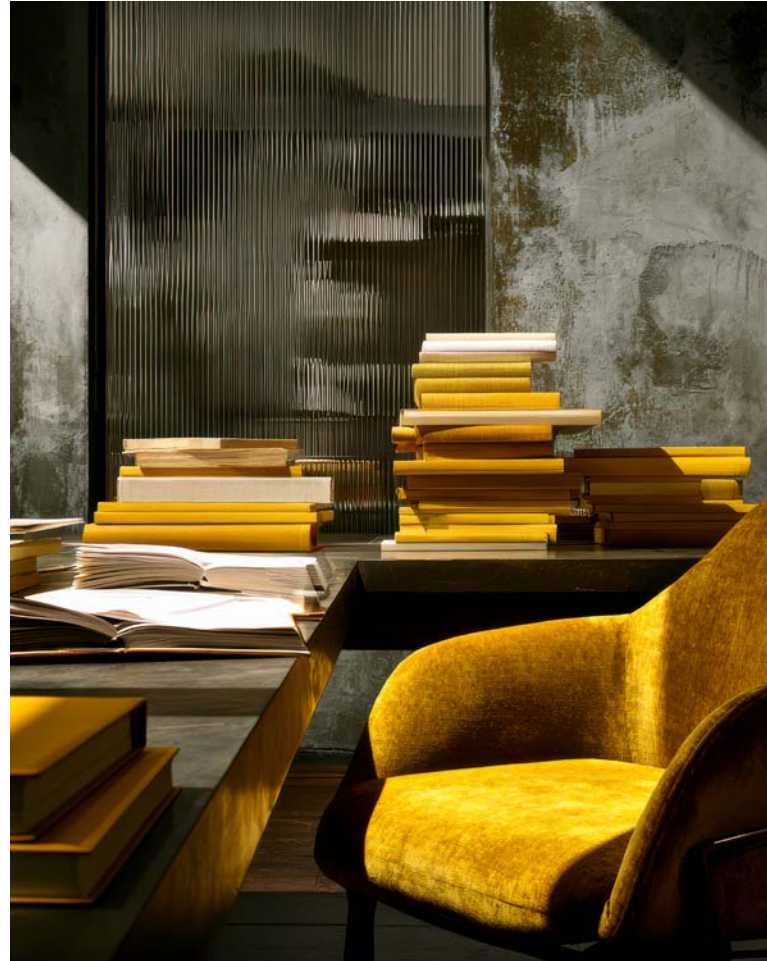
- Beiträge werden staatlich gefördert.
- Erträge im Vertrag werden während der Ansparphase nicht laufend besteuert. Damit entfällt aber auch die bei Aktieninvestmentfonds geltende Teilfreistellung der Kapitalerträge sowie die Abgeltungsteuer auf die Vorabpauschale.
- Erst in der Auszahlungsphase greift die Besteuerung.

Damit gilt hier ausschließlich die sogenannte nachgelagerte Besteuerung.

**Wichtig für Sparer:** Nicht beliebige spekulative Anlagen sollen erlaubt sein. Der Gesetzgeber plant eine Positivliste mit zulässigen Anlageformen. Ziel ist es, Chancen zu ermöglichen, gleichzeitig aber riskante Konstruktionen auszuschließen. Die neuen Produkte sollen ab 2027 angeboten werden.

## Altersvorsorge ohne Finanzstudium

Einer der größten Kritikpunkte an Riester war die Komplexität. Viele wussten schlicht nicht, welches Produkt sinnvoll ist oder welche Fonds gewählt werden sollten. Genau hier setzt das geplante Standarddepot an. Es soll eine besonders einfache Variante des Altersvorsorgedepots werden – eine Art „Vorsorge auf Autopilot“.



Das Konzept:

- Der Anbieter legt zwei Fonds fest
- Ein Fonds investiert vorsichtiger
- Der andere setzt stärker auf Renditechancen

In jüngeren Jahren wird stärker chancenorientiert investiert. Je näher der Ruhestand rückt, desto stärker wird das Guthaben automatisch in die risikoärmere Variante umgeschichtet – sofern der Sparer nichts anderes entscheidet.

**Das Ziel:** vernünftige Altersvorsorge auch ohne tiefes Finanzwissen.

## Kosten sollen deutlich sinken

Ein weiterer Kritikpunkt vieler Riester-Produkte waren hohe Gebühren. Auch hier soll die Reform gegensteuern. Beim Standarddepot dürfen die sogenannten Effektivkosten die Rendite künftig im Schnitt um höchstens 1 Prozent pro Jahr mindern. ➤

Diese Effektivkosten zeigen vereinfacht gesagt, wie stark Gebühren die mögliche Rendite schmälern.

Ein Beispiel: Erwirtschaftet ein Vertrag vor Kosten 5 Prozent Rendite und liegen die Effektivkosten bei 1 Prozent, bleiben netto etwa 4 Prozent übrig.

**Wichtig:** Diese Kostenbegrenzung gilt nur für das Standarddepot – nicht automatisch für jedes neue Vorsorgeprodukt.



## Förderung bereits ab 10 Euro

Auch bei der Förderung soll sich einiges ändern. Geplant ist eine deutlich vereinfachte Zulagenlogik. Statt komplizierter Mindestbeiträge soll die Förderung stärker an den tatsächlichen Einzahlungen hängen.

Vorgesehen sind:

- 50 Cent Förderung je eingezahltem Euro Eigenbetrag für die ersten 360 Euro
- danach 25 Cent Förderung je Euro bis zu weiteren 1.440 Euro Eigenbeitrag
- Dadurch ergibt sich eine maximale Grundzulage von bis zu 540 Euro pro Jahr.
- Für Kinder kommt zusätzlich eine Kinderzulage hinzu – bis zu 300 Euro pro Kind.

Schon kleine Beiträge sollen künftig ausreichen, um überhaupt förderfähig zu sein. Geplant sind mindestens 10 Euro monatlich. Die volle Förderung wird allerdings erst bei höheren Einzahlungen erreicht.

Gerade Familien und Menschen mit niedrigerem Einkommen sollen davon profitieren.

## Sonderausgabenabzug bleibt

Auch steuerlich orientiert sich die Reform stark am bisherigen Riester-System. Der bekannte Sonderausgabenabzug soll grundsätzlich erhalten bleiben – allerdings mit neuen Beträgen und angepasster Förderlogik.

Das bedeutet: Beiträge zu den neuen Altersvorsorgeprodukten sollen weiterhin über zwei Wege gefördert werden:

- durch staatliche Zulagen
- und zusätzlich über einen möglichen Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuererklärung

Dabei bleibt auch die sogenannte Günstigerprüfung bestehen. Das Finanzamt prüft wie bisher automatisch, ob die staatliche Zulage oder der zusätzliche Steuerabzug für den jeweiligen Sparer vorteilhafter ist. Ist die Steuerersparnis höher als die Zulage, wird der Sonderausgabenabzug berücksichtigt. Die bereits gewährte Zulage wird dann bei der Einkommensteuer wieder angerechnet. Ist die Zulage günstiger, bleibt es bei der direkten Förderung.

Zudem wird es ab 2027 einen höheren steuerlichen Rahmen geben:

- Bis zu 6.840 Euro jährlich sollen künftig in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden können
- Förderfähig über Zulagen und Sonderausgabenabzug bleiben davon maximal 1.800 Euro Eigenbeitrag pro Jahr

Ab 2027 kannst du bis zu 1.800 Euro zuzüglich dem Zulageanspruch als Sonderausgaben absetzen. Zusammen mit der neuen Grundzulage von bis zu 540 Euro ergibt sich damit künftig ein möglicher Sonderausgabenabzug von bis zu 2.340 Euro – und damit mehr als beim bisherigen Riester-System. Aktuell ist der Sonderausgabenabzug bei 2.100 Euro gedeckelt.



## Endlich auch für viele Selbstständige

Bislang war die staatlich geförderte Altersvorsorge vor allem auf Arbeitnehmer zugeschnitten. Bei der neuen Altersvorsorge sollen dagegen auch Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende unmittelbar förderberechtigt sein. Damit öffnet sich das System erstmals deutlich breiter für Gruppen, die bislang oft außen vor waren.

Gerade für Selbstständige ohne verpflichtende gesetzliche Rentenversicherung könnte das künftig interessanter werden.

## Sicherheit bleibt – aber flexibler

Die Reform bedeutet nicht, dass Sicherheitslösungen komplett verschwinden. Auch künftig sollen Garantien möglich bleiben. Neu ist allerdings: Neben der bisherigen vollständigen Beitragsgarantie sollen auch Modelle mit geringerer Garantie erlaubt werden.

Geplant sind:

- 100 Prozent Beitragserhalt
- oder 80 Prozent Beitragserhalt zu Beginn der Auszahlungsphase

Die Idee dahinter: Weniger Garantie ermöglicht höhere Aktienquoten – und damit langfristig oft bessere Renditechancen. Wer maximale Sicherheit möchte, wird dagegen voraussichtlich weiterhin mit vorsichtigerer Anlage und geringeren Ertragsaussichten leben müssen.

## Flexibler in der Auszahlungsphase

Bislang war Riester stark auf lebenslange Rentenzahlungen ausgerichtet. Künftig sollen Sparer mehr Wahlmöglichkeiten erhalten.

Geplant sind zwei Varianten:

- eine lebenslange monatliche Rente
- oder ein flexibler Auszahlungsplan bis mindestens zum 85. Lebensjahr

Das dürften viele attraktiver finden als starre Verrentungsmodelle. Besonders interessant: Beim Auszahlungsplan kann noch nicht verbrauchtes Vermögen grundsätzlich vererbt werden.

Ganz so einfach wie ein normales Depot funktioniert das allerdings nicht. Bei gefördertem Vorsorgevermögen können im Erbfall bestimmte Fördervorteile zurückgezahlt werden müssen – außer das Vermögen wird auf einen Vertrag des Ehepartners übertragen.

## Was passiert mit bestehenden Riester-Verträgen?

Für viele entscheidend ist die Frage: Muss der alte Riester-Vertrag jetzt weg? Die klare Antwort lautet: Nein. Bestehende Riester-Verträge genießen Bestandsschutz und können unverändert weitergeführt werden. Niemand muss kündigen oder zwangsweise wechseln.

Allerdings soll es künftig verschiedene Wechselmöglichkeiten geben:

- Wechsel in die neue Förderung
- Wechsel in neue Vertragsmodelle
- Umstieg auf ein Altersvorsorgedepot

Bereits erhaltene Förderungen sollen dabei grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden müssen.

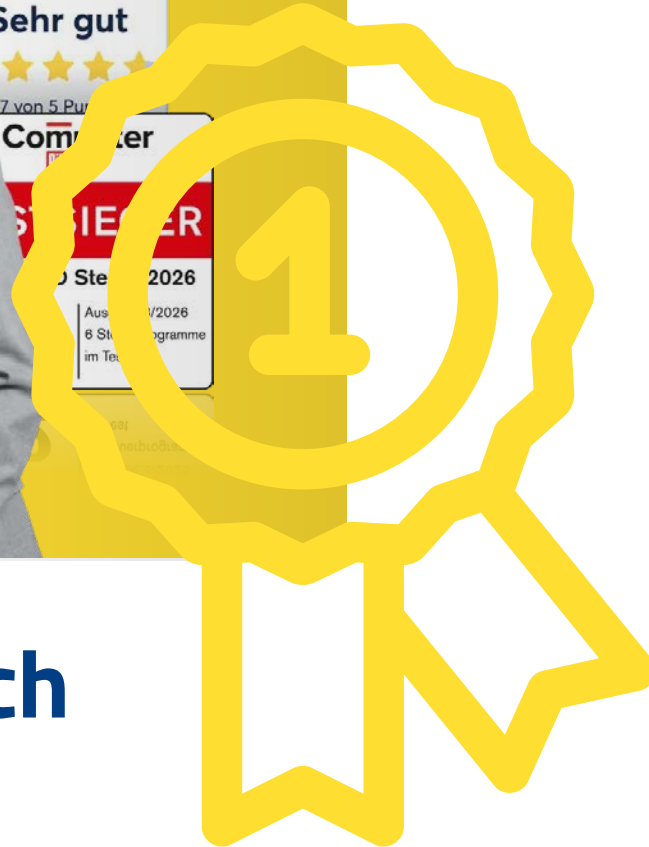
Trotzdem gilt: Ein Wechsel sollte gut geprüft werden. Denn je nach Vertrag können dabei Abschluss-, Vertriebs- oder Wechselkosten entstehen. Außerdem ist nicht automatisch jeder Altvertrag schlecht. Gerade ältere Verträge mit guten Konditionen können weiterhin sinnvoll sein.



# Rechnungen einfach abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan





# WISO Steuer vielfach ausgezeichnet

WISO Steuer erzielt auch 2026 zahlreiche Top-Bewertungen. Unabhängige Tests zeigen: Die Software überzeugt mit einfacher Bedienung, starker Beratung und voller Flexibilität – vom Angestellten bis zum Selbstständigen.

## COMPUTER BILD: Testsieg mit „sehr gut“

Im Test der Computer Bild (Ausgabe 8/2026) erreicht WISO Steuer den 1. Platz und die Note 1,2. Besonders hervorgehoben wird die einfache Bedienung in Kombination mit der besten Beratung im Vergleich.

Ein entscheidender Vorteil ist der integrierte KI-Chat SteuerGPT. Er begleitet dich Schritt für Schritt durch die Steuererklärung und beantwortet Fragen direkt und verständlich. Das macht den Einstieg deutlich leichter – auch ohne Vorkenntnisse.

## Kurz & knapp

**Mehrfacher Testsieger 2026 in führenden Medien**

**Besonders einfache Bedienung und starke Beratung**

**KI-Chat SteuerGPT unterstützt direkt bei Fragen**



Auch beim Funktionsumfang zeigt sich die Software vielseitig: Sie deckt zahlreiche Steuerfälle ab und lässt sich flexibel auf verschiedenen Geräten nutzen. Praktisch für Familien: Mit einer Lizenz können mehrere Steuererklärungen erstellt werden.

## Focus Money: Vielseitiger Allrounder

Focus Money (Ausgabe 6/2026) zeichnet WISO Steuer ebenfalls als Testsieger aus und beschreibt die Software als zuverlässigen Allrounder für nahezu alle Steuerfälle. Egal ob einfache Angaben oder komplexe Einkünfte – die passenden Funktionen sind schnell zur Hand.

Unterstützt wirst du durch klare Schritt-für-Schritt-Anleitungen, verständliche Videos und viele praktische Hilfen. Funktionen wie die Belegerkennung per Foto oder die automatische Bescheidanalyse sparen zusätzlich Zeit. Auch die App überzeugt und erhält die Bestnote 1,0.

## Imtest: Starke Unterstützung im Detail

Imtest (März 2026) bewertet WISO Steuer mit der Note 1,66 („gut“) und bezeichnet sie als beste Gesamtlösung für fast jeden Steuerzahler.

Besonders hilfreich ist die inhaltliche Tiefe: Zahlreiche Erklärungen und Videos unterstützen bei der Eingabe. Parallel siehst du jederzeit, wie sich deine Steuererstattung entwickelt. Ein integrierter Steuer-Check sorgt außerdem dafür, dass deine Angaben vollständig sind, bevor du die Erklärung abgibst.

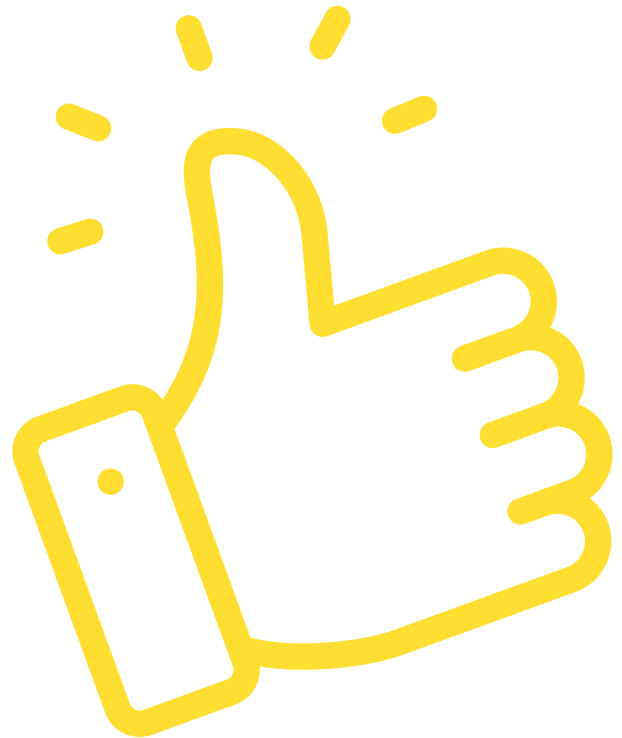
## Chip: Ideal für Einsteiger

Auch Chip (März 2026) hebt die hohe Benutzerfreundlichkeit hervor. Die Software führt klar strukturiert durch alle Schritte und eignet sich damit besonders gut für Einsteiger.

Ergänzend helfen viele leicht verständliche Videos und praktische Tipps. Wer verschiedene Szenarien durchspielen möchte, kann dies im Planspielmodus tun und sieht sofort die Auswirkungen.

## Weitere Top-Bewertungen

Auch andere Tests bestätigen das hohe Niveau: Euro lobt vor allem die technische Weiterentwicklung und den verbesserten KI-Assistenten, während die Wirtschaftswoche WISO Steuer als „Maß aller Dinge“ bei der digitalen Steuererklärung bezeichnet. Auch Finanztip empfiehlt die Software regelmäßig und hebt besonders die einfache Bedienung und hilfreiche Unterstützung hervor.



Bereits zuvor erreichte die Software im Vergleich von Netzwelt den Spitzenplatz. Die Stiftung Warentest bestätigt die konstant hohe Qualität mit sehr guten Bewertungen für Funktionsumfang, Genauigkeit und Nutzerführung – am PC, im Browser und auch in der App.

Du willst mehr über unsere Testsiege erfahren? Dann schau dir doch einfach unsere [Test-Ergebnisse](#) an.



## WISO Steuer weiterempfehlen

Gutschrift sichern





# Grunderwerbsteuer zurück nur bei Vertragsaufhebung

**Immobilien.** Wird ein Immobilienkauf innerhalb von zwei Jahren rückgängig gemacht, kann die Grunderwerbsteuer erstattet werden. Voraussetzung ist jedoch die vollständige Aufhebung des Kaufvertrags. Wird der Vertrag nur geändert – etwa bei mehreren Käufern – entfällt der Anspruch. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

## Wenn der Immobilienkauf platzt

Wer eine Immobilie erwirbt, zahlt auf den Kaufpreis bis zu 6,5 Prozent Grunderwerbsteuer. Manchmal wird ein Kaufvertrag wieder rückgängig gemacht, beispielsweise weil Mängel festgestellt wurden, die der Verkäufer verschwiegen hat, weil eine erforderliche behördliche Genehmigung nicht erteilt wurde oder im gegenseitigen Einvernehmen.

## Kurz & knapp

**Rückabwicklung eines Immobilienkaufs ist innerhalb von zwei Jahren möglich**

**Bei einem gemeinschaftlichen Erwerb muss hierfür der Kaufvertrag vollständig aufgehoben werden**

**Ohne vollständige Rückabwicklung, zahlt das Finanzamt keine Grunderwerbsteuer zurück**

Wird ein Kauf rückgängig gemacht oder erwirbt der Verkäufer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird die Festsetzung der Grunderwerbsteuer auf Antrag aufgehoben und bereits gezahlte Beträge zurückerstattet. Die Voraussetzungen dafür sind aber streng. Ein Erwerb vor dem Eigentumsübergang am Grundstück auf den Erwerber kann durch Vereinbarung der Vertragspartner innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer rückgängig gemacht werden. Einzelheiten sind im komplizierten § 16 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) geregelt.

## Der entschiedene BFH-Fall

Mit einem besonderen, aber gar nicht so seltenen Fall musste sich nun der BFH befassen. Es ging darum, dass Lebensgefährten gemeinsam ein Haus gekauft hatten, sich aber bereits kurze Zeit nach dem Erwerb trennten. Der Mann wollte das Haus behalten und so kam man mit den Verkäufern überein, den bereits vollzogenen Kaufvertrag in der Weise abzuändern, dass der Mann alleiniger Erwerber sein sollte.

Man ging rechtlich davon aus, dass es sich bei dem Ursprungsvertrag um zwei Kaufverträge gehandelt habe, nämlich um einen zwischen den Verkäufern und der Frau bezüglich eines ideellen hälftigen Miteigentumsanteils und um einen weiteren zwischen den Verkäufern und dem Mann bezüglich dessen Miteigentumsanteils. Mit dem neuen Vertrag sollte die Frau aus allen rechtlichen Verpflichtungen entlassen werden. Und der Mann sollte mittels derselben Urkunde nunmehr alleiniger Eigentümer werden. Die Frau beantragte anschließend die Aufhebung der Grunderwerbsteuer, soweit diese auf ihren Anteil entfiel.

Dies lehnte das Finanzamt jedoch ab – zu Recht, wie der BFH nun entschieden hat (Urteil vom 14.1.2026, II R 24/23). Er widersprach dem Finanzgericht Köln, das zuvor noch im Sinne der Klägerin entschieden hatte (Urteil vom 14.6.2023, 5 K 308/229).

## Rückabwicklung nur bei vollständiger Vertragsaufhebung

Die Begründung des BFH liegt im Zivilrecht: Kaufen mehrere Erwerber ein Grundstück, steht ihnen gegen den Verkäufer grundsätzlich ein gemeinschaftlicher Anspruch auf Eigentumsübertragung zu. Dieser Anspruch ist auf eine unteilbare Leistung gerichtet. Die Käufer können nicht jeweils die Übertragung eines Miteigentumsanteils an dem Grundstück auf sich, sondern grundsätzlich nur die Übereignung des ganzen Grundstücks auf alle Erwerber verlangen.

Das Ausscheiden nur eines Käufers eines Miteigentumsanteils aus dem Kaufvertrag vermag den Anspruch der Erwerberseite auf Übereignung des Grundstücks danach nicht zu beseitigen. Ein mit mehreren Käufern geschlossener Vertrag über den Kauf eines Grundstücks kann zivilrechtlich nur dadurch rückgängig gemacht werden, dass er insgesamt aufgehoben wird. Fehlt es daran, scheidet eine steuerliche Rückgängigmachung aus und es besteht kein Anspruch auf Aufhebung der ursprünglichen Steuerfestsetzung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 GrEStG. In der von den Vertragsparteien im späteren Vertrag bezeichneten „Rückgängigmachung“ sieht der BFH eine Änderung der Erwerberseite.

Daraus folgt: Die Frau bleibt auf ihrem Teil der Grunderwerbsteuer sitzen; die Steuer in Höhe von fast 10.000 Euro wird nicht erstattet. Doch damit nicht genug: Da der Mann den Anteil der Ex-Partnerin erworben hat, dürfte dafür erneut Grunderwerbsteuer anfallen, so dass der Kaufpreis letztlich eineinhalb Mal versteuert wird.

Für das frühere Paar passt daher ein berühmtes Zitat des damaligen Fußball-Profis Jürgen Wegmann: „Zuerst hatten wir kein Glück, und dann kam auch noch Pech dazu.“ Denn dieses Ergebnis wäre vermeidbar gewesen, wenn der

- ursprüngliche Kaufvertrag komplett, also mit beiden Erwerbern, rückgängig gemacht worden
- und dann ein neuer Vertrag zwischen den Verkäufern und dem Mann abgeschlossen worden wäre.

Es kommt also auf die Details an, damit ein Erwerbsvorgang bezüglich der Grunderwerbsteuer rückabgewickelt wird. Dafür müssen – auch bei einem gemeinschaftlichen Erwerb – zivilrechtlich alle Parteien in die Lage vor dem Kauf zurückversetzt werden. Nur dann liegt eine Rückgängigmachung des Erwerbs im Sinne des § 16 GrEStG vor.





## Das Raisin-Kinderdepot: Mehr als nur ein ETF-Depot



**Eigene Freibeträge der Kinder nutzen:** Belastet nicht die Freibeträge der Eltern; Freibeträge von bis zu 13.348 € pro Jahr sind nutzbar.

**Top-Konditionen:** Nur 0,2 % p. a. – die ETF-Kosten (TER) werden erstattet.

**Steuroptimiertes Rebalancing (bald verfügbar):** Noch dieses Jahr wird eine kostenlose Funktion für Kinderdepot-Kunden verfügbar, die das Realisieren der Freibeträge automatisiert.

### Professionelle Vermögensverwaltung zum Preis eines typischen ETFs

Geben Sie Ihrem Nachwuchs einen Vorsprung, ganz ohne eigenes Expertenwissen. Das Raisin-Kinderdepot baut auf die mehrfach ausgezeichnete Anlagestrategie<sup>1</sup> der ETF-Vermögensverwaltung auf:

- Weltweit diversifiziert: Bündelung von bis zu 8.000 Aktien in einem Portfolio mittels Anlage in ETFs
- Hohe Zielrendite: Portfolios mit bis zu 7,6 % pro Jahr.
- Top-Konditionen: Geringe Gebühren von nur 0,2 % p. a.

### Freibeträge 2026: Der steuerfreie Startvorteil für Ihr Kind

Statt Gewinne zu horten und später bei der Auszahlung hoch zu versteuern, macht das Raisin-Kinderdepot diese „steuerfrei greifbar“.

- **Sparerpauschbetrag:** Jedem Kind stehen jährlich **1.000 €** (Stand 2026) steuerfreie Kapitalerträge zu. Voraussetzung ist ein korrekt eingerichteter Freistellungsauftrag in entsprechender Höhe.
- **Grundfreibetrag:** Zusätzlich zum Pauschbetrag gilt der jährliche Grundfreibetrag für Minderjährige mit rund **12.348 €** (Stand 2026). Um diesen steuerlichen Spielraum voll auszuschöpfen, ist die Einreichung einer **Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)** bei der Bank erforderlich.

### ➤ Top-Angebot für die Eltern

Raisin bietet Neukundinnen und Neukunden aktuell mit dem StartZins 3,50 % p. a. auf einem deutschen Tagesgeldkonto für 3 Monate sowie attraktive Folgeangebote über die Raisin-Plattform

**StartZins sichern**

### Bald verfügbar: Steueroptimiertes Rebalancing

Noch dieses Jahr folgt das steueroptimierte Rebalancing als zusätzliche Funktion für alle Kinderdepot-Kunden.

Wir machen die Frequenz des Rebalancings abhängig von den in Ihrem Portfolio abgebildeten Erträgen. Durch das automatische Realisieren und Reinvestieren dieser Erträge nutzen Sie Ihre verfügbaren Freibeträge optimal aus, ohne selbst aktiv werden zu müssen. So werden Marktchancen steueroptimiert und konsequent ausgenutzt und das bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes.

- **Gewinnrealisierung:** Fondsanteile werden bis zur Höhe der verfügbaren Freibeträge verkauft.
- **Reinvestition:** Der Ertrag wird am darauf folgenden Tag wieder angelegt.

**Ihr Vorteil:** Der steuerliche Anschaffungswert der Anteile steigt kontinuierlich an („Step-up“). Wenn das Kind mit 18 Jahren über das Geld verfügt, sind die bereits versteuerten Gewinne steuerfrei.

**Hinweis:** Das Vermögen steht rechtlich dem Kind zu. Eine Übertragung gilt als Schenkung. Diese unterliegen der „Schenkungssteuer“.

1. **Online-Eröffnung bei Raisin:** In wenigen Minuten ist das Fundament gelegt.
2. **Sparplan aktivieren:** Schon kleine monatliche Beträge entfalten über 18 Jahre eine enorme Wirkung.

**Ab jetzt läuft es automatisch.**

**Kinderdepot eröffnen**

**Risikohinweis:** Ein Produkt der Raisin Bank AG. Anlagen am Kapitalmarkt sind mit Wertschwankungen verbunden. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen Ihres Kindes ab und kann sich künftig ändern. Bitte beachten Sie die Risikohinweise:

<https://www.raisin.com/de-de/investieren-risikohinweise/>

<sup>1</sup>Beispielhafte Auszeichnungen: In einem Vergleich der Plattform Biallo erzielte die Strategie der Raisin Vermögensverwaltung in der Kategorie „Offensive Anlagestrategie“ (100 % Aktienquote) eine der höchsten Wertentwicklungen (Stichtag 07.11.2025).



# Pflichtteilsverzicht: Keine Einkommensteuer auf Abfindung

**Familien.** Wer beim Erbe auf seinen Pflichtteil verzichtet und dafür eine Abfindung erhält, muss darauf keine Einkommensteuer zahlen – auch nicht bei Ratenzahlung. Ein aktuelles BFH-Urteil sorgt für Klarheit.

## Abfindung statt Pflichtteil

Viele Eltern regeln ihren Nachlass bereits zu Lebzeiten. Häufig soll ein Kind eine Immobilie oder ein Unternehmen übernehmen. Die anderen Kinder verzichten dafür auf ihren Pflichtteil und erhalten eine Abfindung.

So bleibt das Vermögen ungeteilt, und Streit im Erbfall lässt sich vermeiden. Gleichzeitig kann der länger lebende Elternteil finanziell abgesichert werden.

## Kurz & knapp

**Abfindung für Pflichtteilsverzicht ist nicht einkommensteuerpflichtig**

**Das gilt auch bei Ratenzahlung über mehrere Jahre**

**Fiktiver Zinsanteil darf nicht versteuert werden**



Oft wird die Abfindung dabei nicht auf einmal gezahlt, sondern in mehreren Raten.

## Bisherige Sicht des Finanzamts

Genau hier lag bei einem aktuellen Fall das Problem: Bei einer Ratenzahlung hat das Finanzamt einen Teil der späteren Zahlung als zu versteuernden Kapitalertrag behandelt – auch ohne ausdrückliche Verzinsung.

Hintergrund war die Annahme, dass eine spätere Zahlung wirtschaftlich weniger wert ist als eine sofortige. Daher hat das Finanzamt die Raten in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufgeteilt. Die Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Rate hat es als Zinsanteil gewertet und als Kapitalertrag besteuert.



## BFH widerspricht klar

Der Bundesfinanzhof hat dieser Praxis eine klare Absage erteilt ( Urteil vom 20.1.2026, VIII R 6/23): Die Abfindung für den Pflichtteilsverzicht ist insgesamt kein steuerpflichtiges Einkommen – auch dann nicht, wenn sie in Raten gezahlt wird.

Entscheidend ist der Grund für die Zahlung: Man erhält die Abfindung nicht als Gegenleistung für eine Leistung, sondern wegen des Verzichts auf ein mögliches Erbe. Damit fehlt ein „Leistungsaustausch“. Die Zahlung ist eher mit dem vergleichbar, was im Erbfall zufließt.

Deshalb darf die Abfindung auch nicht in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufgeteilt werden. Ein steuerpflichtiger Kapitalertrag liegt nicht vor.

Das bedeutet: Die gesamte Abfindung bleibt einkommensteuerfrei – unabhängig davon, ob sie auf einmal oder in mehreren Raten gezahlt wird.

Das Urteil schafft daher endlich Rechtssicherheit. Du kannst Pflichtteilsverzichte mit Abfindungen jetzt auch flexibel – etwa in Raten – gestalten, ohne zusätzliche Einkommensteuer befürchten zu müssen.

**Hinweis:** Eine Abfindung für einen lebzeitigen Pflichtteilsverzicht kann aber schenkungsteuerpflichtig sein, wenn der entsprechende Freibetrag bereits ausgeschöpft wurde.



## Impressum

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,  
Udo Reuß

### Redaktionsschluss

21.05.2026

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99  
Telefax: 02735 90 96 500

### Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

### KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement 30 € (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.